

## Elternbeitragsordnung

### des Kindergartens Pfalzbach-Wichtel i. d. F. des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12.02.2007 geändert durch Vorstandsbeschluss 08.03.2010

§ 1	Rechtsgrundlagen.....	1
§ 2	Elternbeiträge.....	1
§ 3	Betreuungszeit.....	1
§ 4	Betreuungsbeitrag .....	2
§ 5	Bastelpauschale .....	2
§ 6	Getränkepauschale.....	2
§ 7	Frühstückspauschale.....	3
§ 8	Verpflegungsentgelt.....	3
§ 9	Abwicklung der Elternbeiträge.....	3
§ 10	Stundung, Niederschlagung, Erlass und Übernahme von Elternbeiträgen.....	3
§ 11	Verfahren bei Nichtzahlung .....	3
§ 12	Bekanntmachung der Elternbeitragsordnung.....	3

### **§ 1**            **Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen dieser Elternbeitragsordnung sind

- die Satzung des Trägervereins Pfalzbach-Wichtel e. V.,
- der Betriebsführungsvertrag mit der Stadt Heppenheim.

### **§ 2**            **Elternbeiträge**

Für die Benutzung des Kindergartens haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Elternbeiträge zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge gliedern sich in

- den Betreuungsbeitrag,
- die Bastelpauschale,
- die Getränkepauschale,
- die Frühstückspauschale,
- das Verpflegungsentgelt.

Der Betreuungsbeitrag ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten. Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die pädagogisch sinnvolle Betreuung des Kindes dar. Die Getränkepauschale wird für die Getränkekosten, die Frühstückspauschale für das angebotene Frühstück, das Verpflegungsentgelt für jedes gemeldete Mittagessen erhoben.

Der Betreuungsbeitrag, die Bastelpauschale, die Getränkepauschale, die Frühstückspauschale und in der Regel auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen ist nicht möglich.

### **§ 3**            **Betreuungszeit**

Mit der Aufnahme erklären die Erziehungsberechtigten verbindlich die täglichen Besuchszeiten (Anfang und Ende). An diese Erklärung sind sie jeweils bis zu den nächsten Kindergartenferien gebunden. Eine Änderung der täglichen Besuchszeiten muss

- im Winter bis zum Ferienbeginn des Kindergarten,
- im Sommer bis 14 Tage nach Schulbeginn

für das folgende Kindergartenhalbjahr erklärt werden, sonst gelten die bisherigen Besuchszeiten weiter. Die Berechnung der sich aus geänderten Besuchszeiten ergebenden neuen Beiträge erfolgt erstmals im Folge-  
monat.

Darüber hinaus ist eine Änderung der täglichen Besuchszeiten nur dann möglich, wenn sich die wöchentliche  
Betreuungszeit aus wichtigem Grund um mindestens 5 Stunden verändert und die zusätzliche Betreuungszeit  
personell abgedeckt ist. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4** **Betreuungsbeitrag**

Der monatliche Betreuungsbeitrag ist die Summe aus

- monatlichem Sockelbeitrag und
- wochenstundenzahlabhängigen variablen Beitrag.

Der monatliche Sockelbeitrag beträgt für eine Familie bei

- Kindern in den ersten drei Lebensjahren
  - das erste Kind 120,00 €/Monat,
  - das zweite zeitgleich den Kindergarten besuchende Kind 65,00 €/Monat,
  - alle weiteren zeitgleich den Kindergarten besuchenden Kinder 16,50 €/Monat.
- Kindern nach dem vollendeten dritten Lebensjahr
  - das erste Kind 70,00 €/Monat,
  - das zweite zeitgleich den Kindergarten besuchende Kind 33,00 €/Monat,
  - alle weiteren zeitgleich den Kindergarten besuchenden Kinder 16,50 €/Monat.

Die Zählung der Kinder richtet sich allein nach dem Zugangsdatum des Kindes.

Der wochenstundenzahlabhängige variable Beitrag wird berechnet durch Multiplikation

- der wöchentlichen Stundenzahl, für die das Kind im Kindergarten angemeldet ist, und
- dem Quotienten aus dem Fehlbedarf zum in der Stadt Heppenheim üblichen Elternfinanzierungsanteil und der Zahl der von allen Kindern in Anspruch genommenen Wochenstunden.

In dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahr (i. d. R. vom 01.08. bis 31.07.) wird der  
Betreuungsbeitrag um maximal 100,00 €/Monat ermäßigt mit der Folge, dass nur der 100,00 €/Monat  
übersteigende Anteil des Betreuungsbeitrags erhoben wird. Für von der Einschulung zurückgestellte Kinder,  
deren Familien die Ermäßigung schon in Anspruch genommen haben, erfolgt keine zweite Ermäßigung des  
Betreuungsbeitrags. Bei vorzeitiger Einschulung werden die Familien rückwirkend für das letzte Kindergarten-  
jahr vor der Einschulung entsprechend entlastet; bereits entrichtete Betreuungsbeiträge werden nachträglich  
entsprechend neu berechnet und etwaige Überzahlungen zurückgezahlt.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Höhe des Betreuungsbeitrags halbjährlich so anzupassen, dass der in der  
Stadt Heppenheim übliche Elternfinanzierungsanteil erreicht wird.

#### **§ 5** **Bastelpauschale**

Die Bastelpauschale wird auf 3,00 € monatlich festgesetzt.

#### **§ 6** **Getränkepauschale**

Die Getränkepauschale wird auf 2,00 € monatlich festgesetzt.

**§ 7**                    **Frühstückspauschale**

Die Frühstückspauschale wird auf 5,00 € monatlich festgesetzt.

**§ 8**                    **Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt wird für regelmäßig gebuchte Mittagessen auf 2,00 € täglich, für fallweise angemeldete Mittagessen auf 3,00 € täglich festgesetzt.

Soll ein fallweise zum Mittagessen angemeldetes Kind ausnahmsweise darüber hinaus bis maximal zur festgesetzten Schließzeit des Kindergartens betreut werden, erhöht sich das Verpflegungsentgelt um den pauschalen Betreuungsaufwand auf insgesamt 10,00 € täglich.

**§ 9**                    **Abwicklung der Elternbeiträge**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung, Ausschluss oder Kündigung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Elternbeiträge auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Angefangene Monate sind voll beitragspflichtig.

Der Betreuungsbeitrag, die Getränkepauschale, die Bastelpauschale und die Frühstückspauschale sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Das Verpflegungsentgelt wird jeweils zum Beginn des Folge-monats für den vorangegangenen Monat abgerechnet.

Die Elternbeiträge sind, ausgenommen das Verpflegungsentgelt, auch bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) zu zahlen.

Wird der Kindergarten wegen epidemischer Krankheiten länger als einen Monat geschlossen, entfällt für die Dauer der Schließung die Zahlung des Beitrages.

Die Entrichtung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

**§ 10**                    **Stundung, Niederschlagung, Erlass und Übernahme von Elternbeiträgen**

Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Elternbeiträgen entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Magistrat der Stadt Heppenheim.

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Elternbeiträge über das Sozialamt der Stadt Heppenheim beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

**§ 11**                    **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Elternbeiträge werden im gerichtlichen Mahnverfahren beigetrieben.

**§ 12**                    **Bekanntmachung der Elternbeitragsordnung**

Die Elternbeitragsordnung wird durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gemacht und gilt rückwirkend ab 01.01.2007.

\*\*\*

Heppenheim-Wald-Erlenbach, 12.02.2007

Die Mitgliederversammlung